

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

#### „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2010

Termin: 18. Februar 2010

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
  - jeweils Beck'sche Textausgabe
  - Loseblatt-Textsammlung –
4. Auszüge aus den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien  
**(Anlage – 13 Seiten) (nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung)**
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und der Auszüge aus den Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/USA und Deutschland/Belgien **19 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit auch die Aufgabenstellung ab!**

**Sachverhalt I (30 Punkte)****Die Besteuerung der V-GmbH**

An der Vivien-GmbH (V-GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main waren Anfang 2008 Volker Vivien (V) mit 60.000 € und sein Sohn Gustav Vivien (G) (beide ebenfalls wohnhaft in Frankfurt am Main) mit 40.000 € beteiligt. Das Stammkapital der V-GmbH beträgt 100.000 €. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Bilanzgewinn der GmbH belief sich für den VZ 2007 auf 160.000 €.

Da die V-GmbH ihre Produktpalette im Jahr 2008 wesentlich erweitert hatte, aktivierte sie 30.000 € als Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs. Der Betrag wurde für die Ausbildung des Personals aufgewendet, um die entsprechende Fachberatung gewährleisten zu können.

Im Juni 2008 beschloss die Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn 2007 in Höhe von 80.000 € (brutto). Der Rest sollte auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bei Erstellung des Jahresabschlusses 2008 führte die Geschäftsführung der Gewinnrücklage einen Betrag von 50.000 € zu. In ihrem nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2008 weist sie einen Handelsbilanzgewinn von 255.000 € aus.

Die GmbH vermietet eine zu ihrem Betriebsvermögen gehörende Eigentumswohnung an einen Bruder von G für 800 EUR zuzüglich Umlagen von 200 EUR im Monat. Die einzelnen Mietzahlungen erfolgen jeweils zum ersten eines jeden Monats. Die ortsübliche Kaltmiete (= Kostenmiete + Gewinnaufschlag) beträgt 1.200 EUR, die umlagefähigen Kosten 400 EUR.

Anlässlich seines 50. Geburtstags schenkte die GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, einem guten Kunden eine Flasche Cognac zum Preis von 119 € (incl. USt) und verbuchte den Betrag als Betriebsausgabe.

**Allgemeiner Hinweis zu den nachfolgenden Aufgaben:**

Nehmen Sie bitte aus Gründen der Praktikabilität die Prüfung in der von der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor.

**Aufgaben zu Sachverhalt I**

1. Beurteilen Sie zunächst die Steuerpflicht.
2. War die Bilanzierung der Erweiterung des Geschäftsbetriebs zulässig? Bitte beurteilen Sie die Maßnahme sowohl aus handelsrechtlicher als auch aus steuerrechtlicher Sicht.
3. Kann eine Gewinnverwendung bereits bei Bilanzerstellung vorgenommen werden? Welche steuerlichen Auswirkungen hat eine solche Gewinnverwendung im VZ 2008 und wie wird sie verbucht?
4. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der V-GmbH. (Beachten Sie bitte auch Hinweis c) des Sachverhalts II). Das zu versteuernde Einkommen der V-GmbH wird durch die nachfolgend dargestellte Zahlung für die Geschäftsführertätigkeit des V und G nicht berührt.

## Sachverhalt II (70 Punkte)

### 1. Beteiligung

Mit notariellem Vertrag vom 30.6.2008 überträgt der V seine Beteiligung gegen monatlich bis zum Lebensende des V zu zahlende Leibrente in Höhe von jeweils 6.000 € auf den G (Übergang von Nutzen und Lasten zum 1. Juli 2008). Zu diesem Zeitpunkt beendete V auch seine Tätigkeit als Geschäftsführer der V-GmbH zugunsten von G, der zukünftig Alleingesellschafter-Geschäftsführer sein wird (der Geschäftsführer ist nach der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit). Die Parteien waren sich darüber einig, dass bei der Übertragung eine ausdrückliche Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht angestrebt wurde. Die GmbH schüttete am 15. Juni 2008 80.000 € an ihre Anteilseigner aus. Für die Geschäftsführertätigkeit zahlte die V-GmbH dem V eine monatliche Vergütung von 6.000 €. Mit der Übernahme der Geschäftsführung durch G vereinbarte dieser mit der V-GmbH zugleich eine Änderung des Anstellungsverhältnisses dahin, dass nur noch ein Festgehalt von 3.000 € monatlich zu zahlen war. Der restliche Arbeitslohn sollte erfolgsabhängig, d.h. als Tantieme nach dem Handelsbilanzgewinn der V-GmbH gezahlt werden. Aufgrund des Anstellungsvertrags und des entsprechenden betriebswirtschaftlichen Ergebnisses des laufenden Jahres wird dem G bereits am 15. Dezember 2008 vorab eine Tantieme in Höhe von 25.000 € gezahlt. Der verbleibende Restbetrag soll erst nach Erstellung der Bilanz entrichtet werden. In dem Betrag von 25.000 € ist der nachfolgend dargestellte Sachverhalt berücksichtigt.

Anlässlich der vollständigen Übernahme der GmbH-Anteile richtete der G bei sich zu Hause ein Gartenfest ausschließlich für die Betriebsangehörigen der Firma ohne Ehegatten aus. An dem Fest nahmen von den eingeladenen 40 Betriebsangehörigen 28 Personen teil. Von den insgesamt entstandenen Aufwendungen in Höhe von 1.200 € (der Betrag bewegte sich im Rahmen dessen, was bei betrieblichen Veranstaltungen an Kosten entsteht), die zunächst die V-GmbH getragen hatte, wurden noch in 2008 1.000 € mit den Tantiemen des G verrechnet. Der Betrag wurde bei G weder als Einnahme angesetzt noch die Aufwendungen für das Fest als Werbungskosten geltend gemacht.

G ist der Auffassung, dass die von der V-GmbH verrechneten Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar seien, da sie durch seinen Beruf und seine Beteiligung an der GmbH veranlasst seien. Er habe das Gartenfest zum Zwecke der Steigerung des Jahresgewinns der GmbH und damit auch zur Sicherung seiner variablen Bezüge veranstaltet. Dadurch habe er die Mitarbeiter zu weiterer Leistungsbereitschaft motivieren wollen.

## **2. Unterhaltsabfindung**

Der G war seit 1998 verheiratet. Die Eheleute leben seit 2007 dauernd getrennt. Am 17. Februar 2008 schloss G mit seiner damaligen Ehefrau im Hinblick auf die bevorstehende Scheidung einen notariellen Vertrag, in dem er sich unter anderem verpflichtete, eine einmalige Zahlung von 200.000 € zu leisten, die als Unterhaltszahlung bezeichnet wurde und die nicht von der Ehefrau versteuert werden sollte. Bis dahin erhielt die Ehefrau von G monatliche Zahlungen von 1.000 €. Daneben hat sie keine weiteren Einkünfte und auch kein Vermögen. Der Betrag wurde zum 1. März 2008 fällig und zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt. Im Hinblick auf diese Zahlungsverpflichtung verzichteten die Eheleute einvernehmlich auf gegenseitige Unterhaltsansprüche; auch sollte es sich einvernehmlich nicht um einen Versorgungsausgleich im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG handeln. Den vereinbarten Betrag von 200.000 € finanzierte G mittels eines Darlehns, für das im Jahr 2008 Schuldzinsen in Höhe von 9.000 € anfielen. G macht den als Unterhaltsleistung bezifferten Betrag in Höhe von 200.000 € und die für die Finanzierung aufgewendeten Schuldzinsen als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG geltend. Als Begründung führt er aus, die Höhe der Zahlung und damit einhergehend die Finanzierung seien zwangsläufig gewesen.

## **3. Ausländische Einkünfte**

a) Der G ist in den USA mit 10 % an der Gaffa-Partnership beteiligt (vergleichbar einer deutschen Personengesellschaft). Die Gesellschaft erzielte in 2008 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von umgerechnet 120.000 € (Die Besteuerung erfolgt wie bei deutschen Personengesellschaften). Für seinen Gewinnanteil musste er eine sog. Bundessteuer in Höhe von 1.500 € bezahlen. Außerdem war im Bundesstaat des Sitzes der Gesellschaft eine eigene Bundesstaats-Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte in Höhe von 1.000 € zu entrichten. (Hinweis: Auf Seiten der USA können nur Steuern des Bundes Gegenstand des Abkommens sein. Das Abkommen ist nicht auf Steuern der Einzelstaaten und Gemeinden anwendbar. Der Grund hierfür liegt im verfassungsrechtlichen Aufbau der USA).

b) Die X-BV aus Belgien schüttete am 15. Mai 2008 50.000 € Dividende aus. An der X-BV ist G zu 20 % beteiligt. Auf die Dividende hatte Belgien eine Quellensteuer von 25 % einbehalten. Die Beteiligung ist von G zur Hälfte fremd finanziert. Dies verursachte bei ihm Zinsaufwendungen in Höhe von 500 €. Der G hat in Belgien keinerlei Anträge gestellt.

**Aufgaben zu Sachverhalt II**

1. Ermitteln Sie die Einkünfte des V.
2. Ermitteln Sie die Steuerpflicht und das zu versteuernde Einkommen des G.
3. Ermitteln Sie die zu zahlende Einkommensteuer (ohne Solidaritätszuschlag) des G.

Weitere Hinweise:

- a) Auf die Steuerpflicht von V ist nicht einzugehen.
- b) G hatte abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen von 6.000 €. Auf die Vorsorgepauschale ist nicht einzugehen.
- c) Nehmen Sie bitte aus Gründen der Praktikabilität die Prüfung in der von der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor und begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**Alle Aufgaben sind zu bearbeiten, um die volle Punktzahl zu erreichen.**

**Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!**

**Bei jedem Sachverhalt sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.**